Niedersächsisches
Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang | Hannover, den 8. 8. 2012 | Nummer 27

INHALT

A. Staatskanzlei

Beschl. 17. 7. 2012, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung ... 610
20100

Beschl. 17. 7. 2012, Aufhebung von Beschlüssen der Niedersächsischen Landesregierung ... 615

B. Ministerium für Inneres und Sport

Bek. 24. 7. 2012, Anerkennung der „Micha 6, 8'-Stiftung" ... 617

Bek. 24. 7. 2012, Anerkennung der „Stiftung Benno und Clara Leiber" ... 617

Bek. 24. 7. 2012, Anerkennung der „Stiftung Lebensräume Ovelgönner Mühle" ... 617

Bek. 24. 7. 2012, Anerkennung der „Dr. Rudolf und Elise Samolewitz Stiftung" ... 617

C. Finanzministerium

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Bek. 23. 7. 2012, Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. ... 617

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bek. 10. 7. 2012, Anerkennung von sachverständigen Stellen gemäß § 16 NESG; Antragsteller: TÜV Thüringen e. V. ... 619

Bek. 16. 7. 2012, Anerkennung von sachverständigen Stellen gemäß § 20 NESG; Antragsteller: TÜV Thüringen e. V. ... 619

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

RdErl. 24. 7. 2012, Zuschuss zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 66 NWG ... 619
28200

RdErl. 30. 7. 2012, Strahlenschutz; Ablieferung radioaktiver Abfälle an die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle Niedersachsen ... 622
28800

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bek. 30. 7. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Planverzicht für den Neubau einer Streugutlagerhalle und einer Soleaufbereitungsanlage auf dem Gelände der Autobahnmeisterei Leer ... 623

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

VO 29 6. 2012, Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schutzdeiche im Regierungsbezirk Weser-Ems ... 624

VO 29. 6. 2012, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Widmung von Schutzdeichen im Regierungsbezirk Weser-Ems ... 624

VO 23. 7. 2012, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 19 Obere Oste ... 627

Bek. 25. 7. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Werra in Hann. Münden ... 627

Bek. 30. 7. 2012, Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG; gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Überführung von zwei Kreuzfahrtschiffen über die Ems in Verbindung mit zwei Probestaus in der zweiten Septemberhälfte 2012 sowie in der zweiten Septemberhälfte 2014 ... 627

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 24. 7. 2012, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Audi AG, Ingolstadt) ... 629

Bek. 25. 7. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nordfrost GmbH & Co. KG, Schortens) ... 630

Stellenausschreibungen ... 630

A. Staatskanzlei

Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung

Beschl. d. LReg v. 17. 7. 2012
— StK-201-01431/05 —

— VORIS 20100 —

1. Die LReg hat mit Wirkung vom 1. 7. 2012 die Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung beschlossen. Die Regelung wird als **Anlage 1** veröffentlicht.

2. Die StK wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachministerium Änderungen und Erweiterungen der Geschäftsverteilung der LReg vorzunehmen, die sich auf der Grundlage neuer Rechtsvorschriften ergeben.

3. Die in der **Anlage 2** aufgeführten Beschlüsse der LReg zur Abgrenzung der Geschäftsbereiche sowie alle weiteren Beschlüsse, mit denen Zuständigkeiten der Ministerien geregelt worden sind, werden gleichzeitig aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 27/2012 S. 610

Anlage 1

Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung

Die LReg hat nach Artikel 37 Abs. 2 Nr. 3 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. 5. 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 210), über die Bezeichnung und Abgrenzung der Geschäftsbereiche der einzelnen Ministerinnen und Minister beschlossen.

I. Allgemeines

1. Niedersächsische Landesregierung

Die Landesregierung führt die Bezeichnung „Niedersächsische Landesregierung" (LReg). Sie setzt sich zusammen aus
dem Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dem Niedersächsischen Innenminister,
dem Niedersächsischen Finanzminister,
der Niedersächsischen Sozialministerin,
der Niedersächsischen Wissenschaftsministerin,
dem Niedersächsischen Kultusminister,
dem Niedersächsischen Wirtschaftsminister,
dem Niedersächsischen Landwirtschaftsminister,
dem Niedersächsischen Justizminister,
dem Niedersächsischen Umweltminister.

2. Bezeichnung der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien

Die Staatskanzlei und die Ministerien führen folgende Bezeichnungen:
Niedersächsische Staatskanzlei (StK),
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (MI),
Niedersächsisches Finanzministerium (MF),
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS),
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK),
Niedersächsisches Kultusministerium (MK),
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW),
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML),
Niedersächsisches Justizministerium (MJ),
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU).

II. Geschäftsverteilung der LReg

1. Staatskanzlei (StK)

Der Geschäftsbereich der StK umfasst die Führung der Geschäfte des Ministerpräsidenten und der LReg, insbesondere:

1.1 Geschäftsführung des Ministerpräsidenten und der LReg sowie Unterstützung des Ministerpräsidenten bei der Bestimmung der Richtlinienpolitik, Ressortkoordinierung und -planung
1.2 Zusammenarbeit mit dem Landtag
1.3 Bundesrat und Bundestag, Vertretung des Landes beim Bund
1.4 Demografischer Wandel
1.5 Nachhaltigkeitsstrategie der LReg
1.6 Norddeutsche Zusammenarbeit
1.7 Bundes- und Landesverfassungsrecht, Verfahren vor dem BVerfG und dem StGH — soweit nicht MJ —, Normprüfung, Deregulierung, Hoheitszeichen
1.8 Organisation der LReg, Personalangelegenheiten in der Zuständigkeit der LReg
1.9 Protokoll, Konsularangelegenheiten, Orden
1.10 Allgemeine Angelegenheiten des LRH und des StGH
1.11 Medien, Medienrecht, Filmförderung
1.12 Europapolitik und -recht, Europäische Regional- und Strukturpolitik
1.13 Internationale und interregionale Zusammenarbeit
1.14 Vertretung des Landes bei der EU
1.15 Europäisches Informations-Zentrum (EIZ)
1.16 Presse- und Informationsstelle der LReg und Chefredaktion für den Internetauftritt des Landes
1.17 Vorschrifteninformation (Amtsblattstelle, NI-VORIS)
1.18 Archivwesen

2. Ministerium für Inneres und Sport (MI)

Zum Geschäftsbereich des MI gehören alle Geschäfte der LReg, für die nicht ein anderes Ministerium zuständig ist, insbesondere:

2.1 Sportförderung und Sportpolitik
2.2 Verwaltungsausbildung, Nachwuchskräfterekrutierung
2.3 Ressortübergreifende Personalentwicklung, Zentralstelle „Job-Börse"
2.4 Statistiken, Aufsicht über den LSKN, Zentrale Beschaffung
2.5 Allgemeines Beamtenrecht, Personalvertretungsrecht
2.6 Recht der Gefahrenabwehr, Waffenrecht und Versammlungsrecht
2.7 Polizeiverwaltung, Einsatz, Planung und Organisation der Polizei
2.8 Katastrophenschutz, Geschäftsführung Kompetenzzentrum
2.9 Brandschutz, Kampfmittelbeseitigung
2.10 Verteidigungsangelegenheiten, Zivile Verteidigung, Enteignungsrecht
2.11 Rettungswesen
2.12 Kommunalangelegenheiten, Kommunalverfassung, Kommunalaufsicht, Kommunale Finanzen und Wirtschaft
2.13 Vermessung und Geoinformation
2.14 Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen, Rückkehrförderung
2.15 Spätaussiedler und jüdische Emigranten, Pflege des Kulturgutes
2.16 Ausländer- und Asylrecht
2.17 Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht, Melde-, Pass- und Ausweiswesen, Lastenausgleich, Wiedergutmachung, Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, Feiertagsrecht
2.18 Stiftungsrecht
a) rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, soweit nicht nach § 18 Abs. 1 NStiftG eine Aufgabenwahrnehmung durch die LReg vorgesehen ist oder sich die Zuständigkeit der Stiftungsaufsicht nach § 18 Abs. 2 NStiftG richtet

Hinweis: Die fachliche Betreuung liegt bei den Ministerien, in deren Geschäftsbereich der jeweilige alleinige oder überwiegende Stiftungszweck fällt (A n h a n g).

b) rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit der jeweilige alleinige oder überwiegende Stiftungszweck nicht in den Geschäftsbereich eines anderen Ministeriums fällt.

2.19 Verwaltungsverfahren, Datenschutz
2.20 Wahlen
2.21 Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, Geheimschutz
2.22 Zentrales IT-Management in der Landesverwaltung (CIO), E-Government, zentrale IT-Steuerung, technischer Betrieb und Weiterentwicklung des Internetauftritts des Landes, technischer Betrieb von NI-VORIS, Beschaffung von aktiven Netzkomponenten in den lokalen Netzen der Dienststellen und Ersatzbeschaffung der TK-Anlagen
2.23 Zentrale Stelle für Organisationsangelegenheiten
2.24 Verwaltungsmodernisierung mit der Koordinierung und Steuerung des Modernisierungsprozesses
2.25 „Zuständige Behörde“ nach der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

3. Finanzministerium (MF)

Der Geschäftsbereich des MF befasst sich überwiegend mit Finanzen, Steuern, Bauangelegenheiten und Liegenschaften des Landes, insbesondere:

3.1 Aufstellung und Koordinierung des Gesamthaushalts und der Einzelpläne
3.2 Haushaltsrecht, Steuerungsinstrumente Niedersachsen, Leistungsorientiertes Haushaltswirtschaftssystem (LoHN)
3.3 Haushaltspolitische, finanz- und volkswirtschaftliche Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten
3.4 Richtlinien über Dienstkraftfahrzeuge in der niedersächsischen Landesverwaltung
3.5 Haushaltsführung und -rechnung, Personalkostenbudgetierung (PKB)
3.6 Informationsverarbeitung in der Haushaltswirtschaft (HWS) und im Haushaltsvollzug (HVS)
3.7 Mittelfristige Finanzplanung, Steuerschätzung, Subventionen, Finanzplanungsrat
3.8 Staatliches Baumanagement, Grundsatzfragen in Bauangelegenheiten des Bundes, des Landes und Dritter
3.9 Liegenschaften des Landes (LFN)
3.10 Kassen- und Rechnungswesen
3.11 EU-Finanzkontrolle (Bescheinigende Stelle)
3.12 Steuern und steuerberatende Berufe
3.13 Steuerpolitik und Steuergesetzgebung
3.14 Verwaltungskosten/Gebührenmanagement
3.15 Allgemeines Abgabenrecht, Internationales Steuerrecht, Investitionszulagen
3.16 Zölle und Spielbankenabgaben
3.17 Betriebsprüfung, Steuerfahndung, Spielbankenaufsicht
3.18 Grundsatzfragen der Finanzpolitik, Finanzverfassung und des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, Kommunalfinanzen
3.19 Geld- und Kreditgeschäfte, Schulden- und Vermögensverwaltung des Landes, Landesversorgungsrücklage
3.20 Landesbeteiligungen
3.21 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen
3.22 Anstaltsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen
3.23 Organisations- und Personalangelegenheiten einschließlich Informationsverarbeitung der Steuer-, Bezüge- und Versorgungsverwaltung sowie des Staatlichen Baumanagements
3.24 Besoldungs- und Versorgungsrecht, Beihilfe, Heilfürsorge, Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgeld, Informationsverarbeitung des finanziellen öffentlichen Dienstrechts
3.25 Tarif- und Arbeitsrecht, Zusatzversorgung
3.26 Erbschaften des Fiskus

4. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS)

Der Geschäftsbereich des MS umfasst die sozialen Angelegenheiten, die Familienpolitik, Angelegenheiten der Frauen, Kinder, Jugendlichen und Senioren, die Gesundheitsangelegenheiten, die Integration von Migrantinnen und Migranten sowie den Städtebau und das Bau- und Wohnungswesen, insbesondere:

4.1 Sozialpolitik, soziales Entschädigungsrecht
4.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende
4.3 Politik für Menschen mit Behinderungen, unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr einschließlich der Bekanntgabe des Prozentsatzes und der Erstattung von Fahrgeldausfällen (§§ 145 ff. SGB IX)
4.4 Büro der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen
4.5 Sozialhilfe
4.6 Obdachlosenangelegenheiten
4.7 Pflegeversicherung, Pflegeeinrichtungen, Pflegeberufe
4.8 Heimaufsicht
4.9 Gesetzliche Rentenversicherung
4.10 Kranken- und Unfallversicherung
4.11 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung
4.12 Frauen- und Gleichstellungspolitik, Gender Mainstreaming in Politik und Verwaltung
4.13 Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen
4.14 Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Angelegenheiten nach den §§ 218 und 219 StGB
4.15 Integration von Migrantinnen und Migranten
4.16 Antidiskriminierung
4.17 Kinder- und Jugendhilfe, Clearingstelle für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge
4.18 Kinderpolitik, Kinder- und Jugendschutz
4.19 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit
4.20 Familienpolitik
4.21 Seniorenpolitik, Bürgerschaftliches Engagement, Selbsthilfe
4.22 Öffentlicher Gesundheitsdienst, übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten
4.23 Medizinischer Zivil- und Katastrophenschutz
4.24 Umweltbezogener Gesundheitsschutz
4.25 Gesundheitsförderung und Prävention, Krebsregister
4.26 Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Heilmittelwerbewesen (einschließlich Fachaufsicht über die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung), Apothekenwesen, Gewebespende
4.27 Humangenetik, Gendiagnostik, Fortpflanzungsmedizin, Embryonenschutz, Stammzellenrecht
4.28 Krankenhausplanung, -finanzierung, -bauplanung, -pflegesätze
4.29 Heilberufe (ohne Tierärztinnen und Tierärzte), Gesundheitsfachberufe (ohne Berufsausbildung)
4.30 Kammerrecht der Heilberufe (ohne Tierärztekammer)
4.31 Bestattungsrecht (ohne Gräbergesetz)
4.32 Telematik im Gesundheitswesen einschließlich Telemedizin
4.33 Transplantationsrecht
4.34 Psychiatrische Angelegenheiten, Psychiatrische Krankenhäuser und Fachabteilungen, Maßregelvollzug, Niedersächsische Landeskrankenhäuser und forensische Abteilungen anderer beliehener Krankenhäuser
4.35 Suchtbekämpfung, Drogenbeauftragte bzw. Drogenbeauftragter des Landes
4.36 Arbeitsschutz (ohne Arbeitsschutz beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und Strahlen), technischer Verbraucherschutz (einschließlich Fachaufsicht über die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung)
4.37 Städtebaurecht, Bauleitplanung
4.38 Städtebau, Stadtentwicklung, Baukultur
4.39 Städtebauförderung
4.40 Wohnungsmarkt, Wohnraumförderung
4.41 Soziales Wohnungsrecht, Wohngeld
4.42 Bauordnungsrecht, Baunormen
4.43 Bauaufsicht, Bautechnik, Bauökologie, Bauprodukte
4.44 Abbau der Diskriminierung von Lesben, Schwulen und Transsexuellen

5. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK)

Der Geschäftsbereich des MWK umfasst die Angelegenheiten der Hochschulen und Wissenschaft in Forschung und Lehre und Kultur, insbesondere:

5.1 Forschungspolitik
5.2 Forschungsförderung
5.3 Forschungseinrichtungen
5.4 Wissenschaft und Wirtschaft
5.5 Informationsmanagement und E-Learning (für den Geschäftsbereich des MWK)
5.6 Hochbau
5.7 Hochschulen
5.8 Hochschulcontrolling
5.9 Hochschulrecht
5.10 Hochschulmedizin
5.11 Berufsakademien
5.12 Studienförderung
5.13 Erwachsenen- und Weiterbildung
5.14 Kulturentwicklungsplanung, Kulturstiftungen
5.15 Theater und Musik
5.16 Kulturförderung
5.17 Bildende Kunst
5.18 Freie Kulturarbeit
5.19 Museen
5.20 Denkmalschutz, Schutz von Kulturgut
5.21 Geschäftsstelle der Wissenschaftlichen Kommission des Landes Niedersachsen

6. Kultusministerium (MK)

Der Geschäftsbereich des MK umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

6.1 Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder
6.2 Allgemeinbildende Schulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Abendgymnasien und Kollegs, Förderschulen, Auslandsschulen, Schulen in freier Trägerschaft)
6.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte
6.4 Berufliche Bildung (Berufsbildende Schulen einschließlich Schulen in freier Trägerschaft, Ausbildung in den anderen als ärztlichen Heilberufen, betriebliche Berufsbildung)
6.5 Koordination und Angelegenheiten der politischen Bildung
6.6 Angelegenheiten der Gedenkstätten
6.7 Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften

7. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW)

Der Geschäftsbereich des MW umfasst die Angelegenheiten der Wirtschaft, der Arbeit, der Technologie und des Verkehrswesens, insbesondere:

7.1 Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik
7.2 Arbeits- und Tarifrecht, Betriebsverfassungsrecht
7.3 Arbeitsmarktförderung mit dem ESF, Berufliche Qualifikation
7.4 Arbeitsförderung, Existenzgründungen, Unternehmensfinanzierung
7.5 Bürokratieabbau für den Bereich der Wirtschaft
7.6 Außenwirtschaft, Fondsverwaltung ESF und EFRE, Europäische Wirtschaftspolitik, Europäisches Wirtschaftsrecht
7.7 Mittelstandspolitik, Dienstleistungswirtschaft
7.8 Handwerk, wirtschaftlicher Verbraucherschutz
7.9 Angelegenheiten der Unternehmen aus dem Bereich Kommunikationsdienstleistungen
7.10 Freizeit-, Gesundheits-, Kulturwirtschaft
7.11 Versicherungsaufsicht über die der Landesaufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen und die privaten Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, Versicherungsaufsicht über die niedersächsischen berufsständischen Versorgungswerke, Börsenaufsicht, Rechtsaufsicht nach dem UBGG, Aufsicht nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG
7.12 Berufsangelegenheiten der Freien Berufe (insbesondere der Architekten, Ingenieure und Wirtschaftsprüfer)
7.13 Handel, Kammeraufsicht (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Architektenkammer, Ingenieurkammer), Gewerberecht (einschließlich des Rechts der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte)
7.14 Wettbewerbsrecht und Öffentliches Auftragswesen, Landeskartellbehörde
7.15 Technologiepolitik
7.16 Fahrzeug- und Schiffbau, Luft- und Raumfahrt
7.17 Umweltwirtschaft
7.18 Maschinenbau, Stahlindustrie, Chemie, Biotechnologie, Elektroindustrie
7.19 Bauwirtschaft, Holz, Glas, Papier, Verlage, Ernährungswirtschaft
7.20 Bergbau, Wirtschaftsgeologie, Bodeninformationssystem, Rohstoffindustrie
7.21 Eich- und Materialprüfwesen
7.22 Wirtschaftsförderung
7.23 Verkehrspolitik, Luftverkehr, Logistik
7.24 Bundesfernstraßen, Landesstraßen, Straßenverkehrstechnik
7.25 Straßenverkehrsrecht, Straßenrecht, Verkehrssicherheit
7.26 Schiene, Öffentlicher Personennahverkehr
7.27 Häfen und Schifffahrt, JadeWeserPort
7.28 Glücksspiel, Buchmachererlaubnisse

8. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML)

Der Geschäftsbereich des ML umfasst die Angelegenheiten des ländlichen Raums, der Ernährung und Landwirtschaft, des Verbraucherschutzes sowie der Landesentwicklung, insbesondere:

8.1 Organisation der Agrar- und Forstverwaltung (einschließlich der Aufsicht über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Niedersächsische Landgesellschaft mbH), EU-Zahlstelle für den EGFL und den ELER und zuständige Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 885/2006
8.2 Agrarpolitik
8.3 Tierproduktion, Totalisatorenerlaubnisse nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz, Vieh- und Fleischwirtschaft, Milchwirtschaft, Fischwirtschaft
8.4 Gartenbau, Gartenkultur, Kleingartenwesen, landwirtschaftlicher Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Biotechnologie, Bodenschutz bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung (insbesondere i. S. des Vierten Teils des BBodSchG), ökologischer Landbau, nachwachsende Rohstoffe, Bioenergie, Gentechnik im Rahmen des Saatgut-, Futtermittel- und Lebensmittelrechts, Ermittlung der Radioaktivität in Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Futtermitteln, Boden, Pflanzen, Düngemitteln
8.5 Markt- und Absatzwirtschaft, Handel und Genossenschaften, Ernährungswirtschaft, Marketinggesellschaft
8.6 Agrarsozialpolitik
8.7 Landfrauen, Landjugend
8.8 Verbraucherschutz — soweit nicht MS oder MW —, amtliches Kontrollsystem für Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (inklusive für kosmetische Mittel, Wein und Tabakerzeugnisse), Bedarfsgegenständeüberwachung, Ernährungsaufklärungsmaßnahmen, Akkreditierung, berufsbezogene Aus- und Fortbildung, Aufsicht über das Deutsche Institut für Lebensmitteltechnik e. V. (DIL)
8.9 Tierseuchenbekämpfung/Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte-Beseitigung, Tierseuchenkasse
8.10 Tierschutz, Tierarzneimittel, verbraucherschutz- und tiergesundheitsbezogene Futtermittelüberwachung, Berufsangelegenheiten der Tierärztinnen und Tierärzte
8.11 Raumordnung und Landesentwicklung (Mitwirkung im Kuratorium der Akademie für Raumforschung und Landesplanung)
8.12 Entwicklung im ländlichen Raum, ländliche Bodenordnung, Dorfentwicklung
8.13 Domänen- und Moorverwaltung (einschließlich forstfiskalischer Grundstücksverkehr)
8.14 Forst- und Jagdhoheit, Forst- und Jagdpolitik, nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz aller dem Jagdrecht unterstehenden Arten
8.15 Wald-, Forst- und Holzwirtschaft
8.16 Forst-, Jagd- und Fischereirecht
8.17 Waldumweltbildung, waldbezogene Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

9. Justizministerium (MJ)

Der Geschäftsbereich des MJ umfasst die Angelegenheiten der Rechtspflege, insbesondere:

9.1 Angelegenheiten der Organisation und Dienstaufsicht im Bereich der
- a) ordentlichen Gerichtsbarkeit
- b) Verwaltungsgerichtsbarkeit
- c) Finanzgerichtsbarkeit
- d) Sozialgerichtsbarkeit
- e) Arbeitsgerichtsbarkeit
- f) Disziplinargerichtsbarkeit
- g) Staatsanwaltschaften

9.2 Richterliches Dienstrecht

9.3 Bürgerliches Recht, Urheberrecht, Recht des unlauteren Wettbewerbs, gewerblicher Rechtsschutz und sonstige Sonderprivatrechte, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ministerien besteht

9.4 Strafrecht, einschließlich Nebenstrafrecht, Strafverfahrensrecht

9.5 Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht der Gerichte, Kostenrecht, Vollstreckungsrecht, Insolvenzrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit, außergerichtliche Streitbeilegung

9.6 Justizvollzug

9.7 Kriminologie und Kriminalpolitik, Landespräventionsrat, Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenstrafrecht, Opferhilfe

9.8 Gnadenwesen, soweit das Begnadigungsrecht nicht beim Ministerpräsidenten liegt

9.9 Recht und Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Notare und des Rechtsberatungswesens

9.10 Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland

9.11 Juristen- und Justizausbildung, Landesjustizprüfungsamt

9.12 Verfassungsgerichtliche Verfahren, die das MJ oder dessen Geschäftsbereich betreffen

10. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU)

Der Geschäftsbereich des MU umfasst Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzes, der Umwelt- und der Energiepolitik, insbesondere:

10.1 Klimaschutz, Agenda 21, Nachhaltigkeitspolitik/Nachhaltigkeitsallianz

10.2 Energiepolitik, Energierecht

10.3 Umweltinformationssysteme, Umweltberichterstattung

10.4 Umweltstiftungen, Umwelt und Wirtschaft, Umweltforschung, fachübergreifendes Umweltrecht, außerschulische Umweltbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

10.5 Wasserwirtschaft, Gewässer- und Meeresschutz, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Abwasser, Küsten- und Hochwasserschutz, gewässerkundlicher Landesdienst, Wasser- und Abwasserrecht, Deichrecht, Wasserverbandsrecht, Bodenschutz

10.6 Gewerbeaufsichts- und Abfallwirtschaftsverwaltung

10.7 Immissionsschutz, Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung, Altlasten, Abfall- und Immissionsschutzrecht

10.8 Gentechnologie, Chemikalien, Umwelttoxikologie einschließlich Rechtsangelegenheiten

10.9 Kernenergie, nukleare Ver- und Entsorgung, Strahlenschutz, Anlagensicherheit, Recht der Kernenergie

10.10 Naturschutz, Artenschutz, Landschaftsplanung, Nationalparke, Biosphärenreservate, Flächen- und Biotopschutz, Eingriffsregelung, Vertragsnaturschutz, Naturschutzprogramme, Naturschutzrecht

10.11 Umweltverträglichkeitsprüfung

Anhang

Übersicht über die gemäß § 18 NStiftG vom Land errichteten oder verwalteten rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Name der Stiftung	zuständiges Ministerium
Barkenhoff-Stiftung Worpswede	MWK
German International Graduate School of Management and Administration (GISMA)	MW
Hanse-Wissenschaftskolleg (HWK)	MWK
Herzogin-Elisabeth-Hospital	MS
Kinder von Tschernobyl — Stiftung des Landes Niedersachsen	MS
Kulturstiftung der Länder	MWK
Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland	MI
Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit	MU
Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung	MI
Niedersächsische Wattenmeer-Stiftung	MU
Stiftung des Landes Niedersachsen für berufliche Rehabilitation	MS
Stiftung „Familie in Not“	MS
Stiftung Jugendbildung Juist	MS
Stiftung Lager Sandbostel	MK
Stiftung Niedersachsen	MWK
Stiftung Niedersächsisches Wirtschaftsarchiv Braunschweig	StK
Stiftung Opferhilfe Niedersachsen	MJ
Volkswagenstiftung	MWK
Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover, ZEvA	MWK

Anlage 2

Aufgehobene Beschlüsse der Niedersächsischen Landesregierung zur Abgrenzung der Geschäftsbereiche

1. Niedersächsische Staatskanzlei

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
—	Beschl. d. LReg v. 16. 9. 1975 (Nds. MBl. S. 1506)	Beschluss des Landesministeriums über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche in der Landesregierung
—	Beschl. d. LReg v. 15. 7. 1986 (Nds. MBl. S. 715)	Beschluss des Landesministeriums über die Bildung eines Umweltministeriums, Abgrenzung der Geschäftsbereiche und Umbenennung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr
—	Beschl. d. LReg v. 6. 7. 1993 (Nds. MBl. S. 707)	Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen dem MI und dem MU; Zuständigkeit für den Kampfmittelbeseitigungsdienst
20100	Beschl. d. LReg v. 7. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 686)	Verwaltungsmodernisierung; Organisations- und Standortentscheidungen zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung
20120	Beschl. d. LReg v. 17. 12. 1973 (Nds. MBl. 1974 S. 113)	Beschluss des Landesministeriums über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche in der Landesregierung

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
20120	Beschl. d. LReg v. 21. 8. 1990 und 4. 9. 1990 (Nds. MBl. S. 987)	Beschluss des Landesministeriums über die Umbenennung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, die Abgrenzung der Geschäftsbereiche und Aufhebung der Bekanntmachung über die Einsetzung der Landesbeauftragten für Frauenfragen
20120	Beschl. d. LReg v. 26. 5. 1992 (Nds. MBl. S. 1095)	Beschluss des Landesministeriums über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche in der Landesregierung
20120	Beschl. d. LReg v. 28. 6. 1994 (Nds. MBl. S. 1053)	Abgrenzung der Geschäftsbereiche
20120	Beschl. d. LReg v. 5. 11. 1996 (Nds. MBl. S. 1696)	Abgrenzung der Geschäftsbereiche
20120	Beschl. d. LReg v. 31. 3. 1998 (Nds. MBl. S. 602)	Abgrenzung der Geschäftsbereiche
20120	Beschl. d. LReg v. 15. 12. 1999 (Nds. MBl. 2000 S. 2)	Abgrenzung der Geschäftsbereiche
20120	Beschl. d. LReg v. 21. 3. 2000 (Nds. MBl. S. 277)	Abgrenzung der Geschäftsbereiche
20120	Beschl. d. LReg v. 13. 12. 2000 (Nds. MBl. S. 768)	Abgrenzung der Geschäftsbereiche
20120	Beschl. d. LReg v. 29. 12. 2000 (Nds. MBl. 2001 S. 5)	Abgrenzung der Geschäftsbereiche
20120	Beschl. d. LReg v. 3. 4. 2001 (Nds. MBl. S. 332)	Abgrenzung der Geschäftsbereiche
20120	Beschl. d. LReg v. 28. 8. 2001 (Nds. MBl. 2002 S. 2)	Abgrenzung der Geschäftsbereiche
20120	Beschl. d. LReg v. 27. 11. 2001 (Nds. MBl. S. 941)	Abgrenzung der Geschäftsbereiche
20120	Beschl. d. LReg v. 30. 4. 2002 (Nds. MBl. S. 443)	Abgrenzung der Geschäftsbereiche; Konzentration von Zuständigkeiten im Bereich der Gedenkstättenarbeit
20120	Beschl. d. LReg v. 12. 3. 2003 (Nds. MBl. S. 219), geändert durch Beschl. v. 16. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 148)	Abgrenzung der Geschäftsbereiche
20120	Beschl. d. LReg v. 15. 7. 2003 (Nds. MBl. S. 557)	Abgrenzung der Geschäftsbereiche
20120	Beschl. d. LReg v. 26. 8. 2003 (Nds. MBl. S. 629)	Abgrenzung der Geschäftsbereiche
20120	Beschl. d. LReg v. 16. 3. 2004 (Nds. MBl. S. 215)	Abgrenzung der Geschäftsbereiche
20120	Beschl. d. LReg v. 30. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 874)	Abgrenzung der Geschäftsbereiche; Technischer Betrieb des Internetauftritts des Landes
20120	Beschl. d. LReg v. 28. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 246)	Abgrenzung der Geschäftsbereiche; 1. Auszahlung der Beratungshilfevergütung der Anwaltschaft für die Tätigkeit im außergerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren, 2. Technische Weiterentwicklung des Internetauftritts der Landesverwaltung
20120	Beschl. d. LReg v. 10. 7. 2007 (Nds. MBl. S. 793)	Abgrenzung der Geschäftsbereiche
20120	Beschl. d. LReg v. 27. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 498)	Abgrenzung der Geschäftsbereiche
40210 01 00 00 001	Beschl. d. LReg v. 17. 12. 1968 (Nds. MBl. S. 1246)	Beschluss des Landesministeriums über die Zuständigkeit des Ministers des Innern auf dem Gebiet der selbständigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts
70200 00 00 00 001	Beschl. d. LReg v. 7. 1. 1958 (Nds. MBl. S. 41)	Beschluss des Niedersächsischen Landesministeriums über die zuständige oberste Landesbehörde i. S. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und über die Übertragung der Angelegenheiten der Preisbildung und Preisüberwachung vom Minister des Innern auf den Minister für Wirtschaft und Verkehr

2. Niedersächsisches Finanzministerium

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
20120 00 00 040 001	Beschl. d. LReg v. 23. 3. 1954 (Nds. MBl. S. 171)	Zuständigkeitsregelung auf dem Gebiet des Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesens im Verhältnis zwischen dem Niedersächsischen Minister der Finanzen und dem Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr

3. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
78500	Beschl. d. LReg v. 11. 1. 1994 (Nds. MBl. 2007 S. 832)	Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen
78500	Beschl. d. LReg v. 9. 6. 1998 (Nds. MBl. 2007 S. 832)	Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen
78500	Beschl. d. LReg v. 22. 5. 2007 (Nds. MBl. S. 833)	Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen

4. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
28300 01 00 00 001	Beschl. d. LReg v. 19. 10. 1999 (Nds. MBl. 2000 S. 109)	Festlegung der obersten Bodenschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes

Aufhebung von Beschlüssen der Niedersächsischen Landesregierung

Beschl. d. LReg v. 17. 7. 2012 — 201-02125/02/03 —

Folgende Beschlüsse werden mit Wirkung vom 1. 7. 2012 aufgehoben:

1. Niedersächsische Staatskanzlei

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
20100	Abschnitt II Nr. 1.1 des Beschl. d. LReg v. 7. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 686)	Verwaltungsmodernisierung; Organisations- und Standortentscheidungen im Geschäftsbereich der StK
—	Beschl. d. LReg v. 12. 3. 2003 (Nds. MBl. 2008 S. 414) und v. 27. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 498)	Behördenbezeichnungen und Abkürzungen für die Einrichtungen des Landes

2. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
20100	Abschnitt II Nr. 4 des Beschl. d. LReg v. 7. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 686)	Verwaltungsmodernisierung; Organisations- und Standortentscheidungen im Geschäftsbereich des MI
20411 00 00 00 003	Beschl. d. LReg v. 19. 4. 1988 (Nds. MBl. S. 403)	Beschluss des Landesministeriums über die Altersgrenze nach § 48 Abs.1 LHO und die Übernahme von Beamten auf Probe anderer Dienstherren
20411 01 00 00 033	Beschl. d. LReg v. 26. 3. 1991 (Nds. MBl. S. 515)	Beschluss des Landesministeriums über den Schutz der nichtrauchenden Bediensteten in Diensträumen
20480	Beschl. d. LReg v. 22. 1. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 511)	Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung
21021 00 00 30 092	Beschl. d. LReg v. 29. 4. 1997 (Nds. MBl. S. 895)	Neuorganisation der Polizei des Landes Niedersachsen; Einrichtung eines Bildungsinstituts der Polizei Niedersachsen und eines Polizeiamtes für Technik und Beschaffung Niedersachsens sowie Neuorganisation des Landeskriminalamtes Niedersachsen
20160 00 00 00 001	Beschl. d. LReg v. 15. 9. 1981 (Nds. MBl. S. 1229)	Aufruf des Landesministeriums und Richtlinien für das Vorschlagswesen in der Landesverwaltung
26200 00 00 00 006	Beschl. d. LReg v. 30. 7. 1987 (Nds. MBl. S. 804)	Beschluss des Landesministeriums über die Bestimmung der zuständigen Stelle für den Erlass der Zuweisungsentscheidung nach § 22 Abs. 5 des Asylverfahrensgesetzes
53000 00 00 31 001	Beschl. d. LReg v. 30. 7. 1957 (Nds. MBl. S. 618)	Beschluss des Niedersächsischen Landesministeriums über die Bestimmung der nach §§ 8, 28 Abs. 1 und 65 Abs. 2 Satz 1 des Landbeschaffungsgesetzes zuständigen Behörden

3. Niedersächsisches Finanzministerium

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
20441 01 00 00 001	Beschl. d. LReg v. 24. 5. 1966 (Nds. MBl. S. 554)	Beschluss des Niedersächsischen Landesministeriums über die Genehmigung der Dienstpostenbewertungspläne von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gem. § 24 a Abs. 2 LBesG
20441 01 00 00 002	Beschl. d. LReg v. 1. 4. 1969 (Nds. MBl. S. 348)	Beschluss des Niedersächsischen Landesministeriums über die Fortführung der Dienstpostenbewertung nach Neufassung der §§ 24 a und 29 LBesG

4. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
20110 00 00 05 004	Beschl. d. LReg v. 16. 11. 1965 (Nds. MBl. S. 1218)	Beschluss des Landesministeriums über die Dienstherrnfähigkeit des Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes
20110 00 00 05 010	Beschl. d. LReg v. 10. 12. 1996 (Nds. MBl. 1997 S. 112)	Neuordnung der Landessozialverwaltung; Auflösung der Versorgungsämter Hildesheim und Osnabrück
20120 00 00 05 027	Beschl. d. LReg v. 31. 5. 1988 (Nds. MBl. S. 497)	Beschluss des Landesministeriums über die zuständige oberste Landesbehörde nach § 62 Abs. 4 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes
21063 00 00 00 001	Beschl. d. LReg v. 20. 5. 1997 (Nds. MBl. S. 950)	Übertragung von Aufgaben nach dem Medizinproduktegesetz als Vorortaufgabe auf die Bezirksregierung Hannover

5. Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
20100	Beschl. d. LReg v. 13. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 690)	Verwaltungsmodernisierung; Organisations- und Standortentscheidungen im Geschäftsbereich des MWK

6. Niedersächsisches Kultusministerium

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
20120 00 00 07 002	Beschl. d. LReg v. 4. 5. 1993 (n. v.)	Beschluss des Landesministeriums über die Einrichtung eines Zentralnachweises zur Geschichte von Verfolgung und Widerstand in der Zeit des Nationalsozialismus auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen
20411 01 00 07 042	Beschl. d. LReg v. 3. 2. 1997 (n. v.)	Beschluss der Landesregierung über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung für Ärztinnen und Ärzte, die als Vorsitzende der Prüfungsausschüsse für andere als ärztliche Heilberufe in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden

7. Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
20120 00 00 08 025	Beschl. d. LReg v. 25. 10. 1994 (Nds. MBl. S. 1541)	Organisation der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung
75100 00 00 00 001	Beschl. d. LReg v. 25. 11. 1958 (Nds. MBl. S. 850)	Beschluss des Niedersächsischen Landesministeriums über die Übertragung ministerieller Verwaltungszuständigkeiten auf das Oberbergamt

8. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
20100	Beschl. d. LReg v. 4. 7. 2006 (Nds. MBl. S. 657)	Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER; Einrichtung der zuständigen Behörde in Niedersachsen
79100	Beschl. d. LReg v. 28. 10. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 7)	Übertragung der Beschaffung und Abrechnung von Forstdienstkleidung auf das Logistik Zentrum Niedersachsen, Auflösung der Forstkleiderkasse Hildesheim
79100	Beschl. d. LReg v. 10. 7. 2007 (Nds. MBl. S. 794)	Neuorganisation der Beschaffung und Abrechnung von Forstdienstkleidung
79300 01 00 00 008	Beschl. d. LReg v. 25. 11. 1986 (Nds. MBl. S. 1092)	Beschluss des Landesministeriums über die organisatorische Zuordnung des fischereikundlichen Dienstes des Landes Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 27/2012 S. 615

B. Ministerium für Inneres und Sport

Anerkennung der „„Micha 6, 8'-Stiftung"

Bek. d. MI v. 24. 7. 2012 — RV OL.06-11741-04 (040) —

Mit Schreiben vom 3. 4. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 2. 2012 die „„Micha 6, 8'-Stiftung" mit Sitz in der Gemeinde Saterland gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Vermittlung von Werten, Perspektive, Orientierung, insbesondere christlicher, biblischer Prägung, Verkündigung der „Guten Nachricht", Evangelisation, missionarische Bemühungen durch Menschen, die sich dem biblisch-orientierten, christlich-freikirchlichen Advent-Glauben (nicht unverbindlicher, theologisch-liberaler Ausrichtung) innerlich verbunden und verpflichtet wissen, die selbst offene, zugewandte, praktizierende, aufrichtige Christen sind, möglichst professionelle Erfahrung in Seelsorge, Theologie, Evangelisation besitzen sowie Empathie- und Beratungskompetenz auf den Gebieten Lebens- und Krisenhilfe, Konflikt-, Ehe-, Familienberatung, ggf. auch Suchtberatung auch unter jungen Leuten ihr eigen nennen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

„Micha 6, 8"-Stiftung
c/o Eheleute Dieter und Edeltraut Metz
Am Tannenberg 8
26683 Saterland.

— Nds. MBl. Nr. 27/2012 S. 617

Anerkennung der „Stiftung Benno und Clara Leiber"

Bek. d. MI v. 24. 7. 2012 — RV OL.06-11741-10 (058) —

Mit Schreiben vom 23. 3. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 1. 2012 die „Stiftung Benno und Clara Leiber" mit Sitz in der Stadt Vechta gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Hilfe für Behinderte, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie selbstlose Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Notlagen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Förderung der Betroffenen, Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Unterstützung von kranken, behinderten und in Not geratenen Kindern und Jugendlichen, Förderung der ambulanten Altenpflege im Landkreis Vechta sowie die Unterstützung von Prävention und Öffentlichkeitsarbeit, um die Anliegen des Stiftungszwecks zu stärken.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Benno und Clara Leiber
c/o Landes-Caritasverband
Neuer Markt 30
49377 Vechta.

— Nds. MBl. Nr. 27/2012 S. 617

Anerkennung der „Stiftung Lebensräume Ovelgönner Mühle"

Bek. d. MI v. 24. 7. 2012 — RV OL.06-11741-11 (021) —

Mit Schreiben vom 20. 3. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts vom 24. 2. 2012 mit Satzung vom 23. 2. 2012 die „Stiftung Lebensräume Ovelgönner Mühle" mit Sitz in der Gemeinde Ovelgönne gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Personen i. S. von § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere in heilpädagogischen und sozialtherapeutischen Einrichtungen auf anthroposophischer Grundlage.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Lebensräume Ovelgönner Mühle
c/o Frau Ilka Morr
Kirchenstraße 45
26939 Ovelgönne.

— Nds. MBl. Nr. 27/2012 S. 617

Anerkennung der „Dr. Rudolf und Elise Samolewitz Stiftung"

Bek. d. MI v. 24. 7. 2012 — RV OL.06-11741-15 (120) —

Mit Schreiben vom 13. 3. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 15. 2. 2012 die „Dr. Rudolf und Elise Samolewitz Stiftung" mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die individuelle Förderung der Bildung, insbesondere der Jugendbildung unter Berücksichtigung von besonderen Talenten und Begabungen, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Küstenschutzes, die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigt und Behinderte sowie Opfer von Straftaten, die Förderung des Suchdienstes für Vermisste, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. Rudolf und Elise Samolewitz Stiftung
c/o Frau Elise Samolewitz
Neue Straße 3
26122 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 27/2012 S. 617

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Bek. d. MS v. 23. 7. 2012 — 501.2-01792 —

Die vhw-Geschäftsstelle Region Nord veranstaltet die folgenden Fortbildungslehrgänge, die allen Landkreisen, Städten und Gemeinden und allen an Fragen des Städtebaus, des Baurechts, der Bauaufsicht und des Wohnungswesens Interessierten empfohlen werden:

Stadtentwicklung

NS120929

Abwehrklagen der Gemeinden

Termin: 6. 11. 2012
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referenten: Günter Halama
Dr. Wolfgang Schrödter

Städtebaurecht

NS120604

Die Zulassung von Vorhaben im Spannungsfeld zwischen Immissionsschutz- und Baurecht

Termin: 9. 10. 2012
Ort: Bremen
Gebühr: 260,—/315,— EUR
Referenten: Dr. Christoph Schmidt-Eriksen
Werner Waldeck

NS120623

Vermeidung typischer Fehler in Erschließungs- und sonstigen städtebaulichen Verträgen

Termin: 9. 10. 2012
Ort: Hannover
Gebühr: 260,—/315,— EUR
Referenten: Prof. Dr. Wolfgang Ewer
Prof. Dr. Marius Raabe

NS120607

Einzelhandel im beplanten und unbeplanten Innenbereich

Termin: 17. 10. 2012
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

NS120645

Zwischen Innen- und Außenbereich: Probleme der Zuordnung und Abgrenzung nach §§ 34 und 35 BauGB

Termin: 27. 11. 2012
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

NS120628

Fehlerhafte Festsetzungen in Bebauungsplänen — Eine Analyse der Rechtsprechung der letzten vier Jahre

Termin: 5. 12. 2012
Ort: Hannover
Gebühr: 245,—/295,— EUR
Referenten: Prof. Dr. Christian Otto
Dr. Wolfgang Schrödter

Bauordnungsrecht

NS120635

Das Baugenehmigungsverfahren nach der NBauO 2012

Termin: 12. 9. 2012
Ort: Hannover
Gebühr: 245,—/295,— EUR
Referenten: Dr. J. Christian von Waldthausen
Martina Zang

NS120638

Brandschutz nach der NBauO 2012

Termin: 26. 9. 2012
Ort: Bremen
Gebühr: 245,—/295,— EUR
Referentinnen: Katharina Hohenhoff
Dr. Karen Paliga

NS120636

Das Baugenehmigungsverfahren nach der neuen NBauO

Termin: 15. 10. 2012
Ort: Bremen
Gebühr: 245,—/295,— EUR
Referenten: Dr. J. Christian von Waldthausen
Martina Zang

NS120639

Brandschutz nach der NBauO 2012

Termin: 5. 11. 2012
Ort: Hannover
Gebühr: 245,—/295,— EUR
Referentinnen: Katharina Hohenhoff
Dr. Karen Paliga

NS120640

Außenwerbung in der kommunalen Praxis

Termin: 20. 11. 2012
Ort: Hannover
Gebühr: 245,—/295,— EUR
Referenten: Dr. Marcel Kotthoff
Gero Tuttlewski

NS120642

Grundlagenseminar: Grenzabstandsrecht nach der NBauO 2012

Termin: 28. 11. 2012
Ort: Bremen
Gebühr: 245,—/295,— EUR
Referent: Dr. Erich Breyer

Planungs- und Umweltrecht

NS120821

Gebiets- und Artenschutz in der Bau- und Fachplanung

Termin: 3. 9. 2012
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referent: Prof. Dr. Bernhard Stüer

NS120820

Umweltrechtliche Regelungen in Verträgen

Termin: 10. 9. 2012
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referent: Dr. Jörg Beckmann

Die angegebenen Gebühren gelten für Mitglieder/Nichtmitglieder des vhw e. V.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

vhw — Bundesverband für Wohnen und
Stadtentwicklung e. V.
Geschäftsstelle Region Nord
Sextrostraße 3—5
30169 Hannover
Tel. 0511 984225-0
Fax 0511 984225-19
Internet: www.vhw.de
E-Mail: gst-ns@vhw.de.

— Nds. MBl. Nr. 27/2012 S. 617

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Anerkennung von sachverständigen Stellen gemäß § 16 NESG; Antragsteller: TÜV Thüringen e. V.

Bek. d. MW v. 10. 7. 2012 — 44-30224/5/7 —

Das MW hat den TÜV Thüringen e. V., Melchendorfer Straße 64, 99096 Erfurt, mit Bescheid vom 10. 7. 2012 als sachverständige Stelle für die Erstellung von Gutachten nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NESG anerkannt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Seilschwebebahnen und Schlepplifte i. S. des § 11 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 NESG.

Im Rahmen der Anerkennung sind folgende Gutachterinnen und Gutachter benannt:

a) Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Sinn
b) Dipl.-Ing. Jens Schumann
c) Dipl.-Ing. Steffen Kretschmar
d) Dipl.-Ing. Sigrid Schubert
e) Dipl.-Geologe Jens Leonhardt.

Die Anerkennung umfasst den Zeitraum vom 15. 7. 2012 bis 14. 7. 2017.

— Nds. MBl. Nr. 27/2012 S. 619

Anerkennung von sachverständigen Stellen gemäß § 20 NESG; Antragsteller: TÜV Thüringen e. V.

Bek. d. MW v. 16. 7. 2012 — 44-30224/5/7 —

Das MW hat den TÜV Thüringen e. V., Melchendorfer Straße 64, 99096 Erfurt, mit Bescheid vom 16. 7. 2012 als sachverständige Stelle für die Überprüfung der Betriebssicherheit nach § 20 Abs. 1 NESG anerkannt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Seilschwebebahnen und Schlepplifte i. S. des § 11 Abs. 2 Nr. 3 NESG.

Im Rahmen der Anerkennung sind folgende Gutachterinnen und Gutachter benannt:

a) Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Sinn
b) Dipl.-Ing. Jens Schumann
c) Dipl.-Ing. Steffen Kretschmar
d) Dipl.-Ing. Sigrid Schubert
e) Dipl.-Geologe Jens Leonhardt.

Die Anerkennung umfasst den Zeitraum vom 15. 7. 2012 bis 14. 7. 2017.

— Nds. MBl. Nr. 27/2012 S. 619

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Zuschuss zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 66 NWG

RdErl. d. MU v. 24. 7. 2012 — 21-62625/01 —

— VORIS 28200 —

Bezug: RdErl. v. 18. 8. 2011 (Nds. MBl. S. 702), geändert durch RdErl. v. 10. 2. 2012 (Nds. MBl. S. 210) — VORIS 28200 —

Die Anlage 3 des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2013 die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
den Niedersächsischen Wasserverbandstag e.V.
die Unterhaltungsverbände

Nachrichtlich:
An die
Unteren Wasserbehörden

— Nds. MBl. Nr. 27/2012 S. 619

Anlage

„Anlage 3

Liste der Kennungen des Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. sowie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für die Wirtschaft und die Verwaltung.	41006

Bezeichnung		Begriffsbestimmung		Kennung, Attributart mit Wert
1		2		3
	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.		Funktion 2700
	Außer Betrieb, stillgelegt; verlassen	Außer Betrieb, stillgelegt; verlassen bedeutet, dass sich die Fläche nicht mehr in regelmäßiger, der Bestimmung entsprechenden Nutzung befindet.		Zustand 2100
	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	Landwirtschaftliche Betriebsfläche ist eine bebaute und unbebaute Fläche, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dient.		Funktion 6800
	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche ist eine bebaute und unbebaute Fläche, die dem forstwirtschaftlichen Betrieb dient.		Funktion 7600
Weg		Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006	Ohne Funktion*)
	Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der aufgrund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.		Funktion 5220
	Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.		Funktion 5240
	Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.		Funktion 5250
Landwirtschaft		Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unbebaut bleibt, ist als Landwirtschaft bzw. Ackerland zu erfassen.	43001	
	Ackerland	Ackerland ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten (z. B. Getreide, Hülsenfrüchte, Hackfrüchte) und Beerenfrüchten (z. B. Erdbeeren). Zum Ackerland gehören auch die Rotationsbrache, Dauerbrache sowie Flächen, die zur Erlangung der Ausgleichszahlungen der EU stillgelegt worden sind.		Vegetationsmerkmal 1010
	Grünland	Grünland ist eine Grasfläche, die gemäht oder beweidet werden muss.		Vegetationsmerkmal 1020
	Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.		Vegetationsmerkmal 1030
	Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.		Vegetationsmerkmal 1031
	Weingarten	Weingarten ist eine mit speziellen Vorrichtungen ausgestattete Agrarfläche auf der Weinstöcke angepflanzt sind.		Vegetationsmerkmal 1040
	Obstplantage	Obstplantage ist eine landwirtschaftliche Fläche, die mit Obstbäumen und Obststräuchern bepflanzt ist.		Vegetationsmerkmal 1050
	Brachland	Brachland ist eine Fläche der Landwirtschaft, die seit Längerem nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird.		Vegetationsmerkmal 1200
Wald		Wald ist eine Fläche, die mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockt ist.	43002	
	Laubholz	Laubholz beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Laubbäumen.		Vegetationsmerkmal 1100
	Nadelholz	Nadelholz beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Nadelbäumen.		Vegetationsmerkmal 1200
	Laub- und Nadelholz	Laub- und Nadelholz beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Laub- und Nadelholz.		Vegetationsmerkmal 1300
Gehölz		Gehölz ist eine Fläche, die mit einzelnen Bäumen, Baumgruppen, Büschen, Hecken und Sträuchern bestockt ist.	43003	
Heide		Heide ist eine meist sandige Fläche mit typischen Sträuchern, Gräsern und geringwertigem Baumbestand.	43004	
Moor		Moor ist eine unkultivierte Fläche, deren obere Schicht aus vertorften oder zersetzten Pflanzenresten besteht.	43005	
Sumpf		Sumpf ist ein wassergesättigtes, zeitweise unter Wasser stehendes Gelände. Nach Regenfällen kurzzeitig nasse Stellen im Boden werden nicht als Sumpf erfasst.	43006	

*) Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten.

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Unland, vegetationslose Fläche	Unland/vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländerelief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Vegetationslose Fläche	Vegetationslose Fläche ist eine Fläche ohne nennenswerten Bewuchs aufgrund bestehender Bodenbeschaffenheit.	Funktion 1000
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Gewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100
Sukzessionsfläche	Sukzessionsfläche ist eine Fläche, die dauerhaft aus der landwirtschaftlichen oder sonstigen bisherigen Nutzung herausgenommen ist und die in den Urzustand, z. B. Gehölz, Moor, Heide, übergeht.	Funktion 1200
Fließgewässer	Fließgewässer ist ein geometrisch begrenztes, oberirdisches, auf dem Festland fließendes Gewässer, das die Wassermengen sammelt, die als Niederschläge auf die Erdoberfläche fallen oder in Quellen austreten, und in ein anderes Gewässer, ein Moor oder in einen See transportiert, o d e r in einem System von natürlichen oder künstlichen Bodenvertiefungen verlaufendes Wasser, das zur Be- oder Entwässerung an- oder abgeleitet wird, o d e r ein geometrisch begrenzter, für die Schifffahrt angelegter künstlicher Wasserlauf, der in einem oder in mehreren Abschnitten die jeweils gleiche Höhe des Wasserspiegels besitzt.	44001
Fluss	Fluss ist ein natürliches, fließendes Gewässer (ggf. auch mit begradigten, kanalisierten Teilstücken), das wegen seiner Größe und Bedeutung nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Fluss angesprochen wird.	Funktion 8200
Flussmündungstrichter	Flussmündungstrichter ist der Bereich des Flusses im Übergang zum Meer. Er beginnt dort, wo die bis dahin etwa parallel verlaufenden Ufer des Flusses sich trichterförmig zur offenen Seite hin erweitern. Die Abgrenzungen der Flussmündungstrichter ergeben sich aus dem Bundeswasserstraßengesetz (meerseitig) und den Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung (binnenseitig).	Funktion 8230
Kanal	Kanal ist ein für die Schifffahrt angelegter künstlicher Wasserverlauf.	Funktion 8300
Bach	Bach ist ein natürliches, fließendes Gewässer, das wegen seiner geringfügigen Größe und Bedeutung nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Bach anzusehen ist.	Funktion 8500
Graben	Graben ist ein ständig oder zeitweise fließendes künstlich angelegtes oder natürliches Gewässer, das nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Graben anzusehen ist.	Funktion 8400
Altwasser	Altwasser ist ein Teil eines Fließgewässers, der bei einer Begradigung vom fließenden Gewässer abgeschnitten wurde und wichtiger Lebensraum für z. B. Wasservögel, Amphibien und Libellen ist.	Funktion 8210
Stehendes Gewässer	Stehendes Gewässer ist eine natürliche oder künstliche mit Wasser gefüllte, allseitig umschlossene Hohlform der Erdoberfläche ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Meer.	44006
See	See ist eine natürliche oder künstlich angelegte größere stehende oder nahezu stehende Wasserfläche, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung als See anzusehen ist.	Funktion 8610
Stausee	Stausee ist eine mit Wasser gefüllte, allseitig umschlossene Hohlform der Landoberfläche ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Meer.	Funktion 8630
Speicherbecken	Speicherbecken ist eine zeitweise mit Wasser gefüllte, allseitig umschlossene Hohlform der Landoberfläche ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Meer.	Funktion 8631
Teich	Teich ist eine natürliche oder künstlich angelegte stehende oder nahezu stehende Wasserfläche, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Teich anzusehen ist.	Funktion 8620
Meer	Meer ist die das Festland umgebende Wasserfläche.	44007
Küstengewässer	Küstengewässer ist die Fläche zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des deutschen Hoheitsgebietes. Dem mittleren Hochwasser ist der mittlere Wasserstand der Ostsee gleichzusetzen.	Funktion 8710
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003“.

Strahlenschutz; Ablieferung radioaktiver Abfälle an die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle Niedersachsen

RdErl. d. MU v. 30. 7. 2012 — 41-40320/2/7 —

— VORIS 28800 —

Bezug: RdErl. v. 26. 6. 2002 (Nds. MBl. S. 550), geändert durch RdErl. v. 10. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 819) — VORIS 28800 —

Aufgrund des § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), hat die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle Niedersachsen (im Folgenden: LSSt Niedersachsen) am 1. 7. 2002 ihren Betrieb aufgenommen. Für den Betrieb der LSSt Niedersachsen gilt die als **Anlage** abgedruckte Benutzungsordnung.

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2012 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 7. 2012 außer Kraft.

An
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 27/2012 S. 622

Anlage

Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle Niedersachsen (LSSt Niedersachsen)

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Die LSSt Niedersachsen ist gemäß § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes (im Folgenden: AtG) i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), i. V. m. § 76 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. 7. 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, die in Niedersachsen angefallen sind, bestimmt worden.

1.2 Die LSSt Niedersachsen übernimmt in Niedersachsen angefallene radioaktive Abfälle, die ein Ablieferungspflichtiger nach § 76 Abs. 4 StrlSchV an sie abzuliefern hat und die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie den jeweils geltenden allgemeinen Annahmebedingungen für die LSSt Niedersachsen entsprechen (Annahme gemäß allgemeiner Annahmebedingungen).

1.3 Werden radioaktive Abfälle vom Ablieferungspflichtigen selbst oder in dessen Auftrag konditioniert (z. B. durch Vorbehandeln, Verpressen, Verfestigen), bedarf es der vorherigen Zustimmung des MU. Die konditionierten radioaktiven Abfälle können bei Einhaltung besonderer Annahmebedingungen durch die LSSt Niedersachsen übernommen werden (Annahme gemäß besonderer Annahmebedingungen).

1.4 Die LSSt Niedersachsen übernimmt im Einzelfall weitere in Niedersachsen angefallene radioaktive Abfälle, deren Ablieferung an sie von der für den Abfallerzeuger zuständigen Behörde nach § 76 Abs. 5 StrlSchV zugelassen wurde (Annahme im Einzelfall).

1.5 Die LSSt Niedersachsen bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eines Dritten. Die LSSt Niedersachsen wird auf Grundlage des § 9 a Abs. 3 Satz 2 und des § 9 c AtG sowie des § 7 StrlSchV betrieben von der

GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH
Frohnhauser Strasse 67
45127 Essen.

1.6 Mit der Annahme der den allgemeinen bzw. besonderen Annahmebedingungen entsprechenden radioaktiven Abfälle in der LSSt Niedersachsen geht das Eigentum an den radioaktiven Abfällen auf das Land Niedersachsen über.

1.7 Die LSSt Niedersachsen führt die von ihr angenommenen und zwischengelagerten radioaktiven Abfälle gemäß § 76 Abs. 6 StrlSchV grundsätzlich an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle ab.

2. Betrieb

Betriebsstätte der LSSt Niedersachsen zur Anlieferung radioaktiver Abfälle gemäß allgemeiner Annahmebedingungen ist das Gelände des Forschungszentrums Jülich. Die Anschrift der Betriebsstätte der LSSt Niedersachsen, auf dem die hier abgelieferten radioaktiven Abfälle behandelt und verpackt werden, lautet:

GNS mbH
— Forschungszentrum Jülich GmbH —
Stetternicher Forst
52428 Jülich.

Anlieferstelle für radioaktive Abfälle gemäß besonderer Annahmebedingungen ist das Außenlager Leese in Landesbergen der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH. Die Anschrift lautet:

Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH
— Außenlager Leese —
Oehmer Feld 1
31633 Leese.

Die Zwischenlagerung erfolgt auf dem Gelände des Forschungszentrums Jülich bzw. im Außenlager Leese in Landesbergen.

3. Ablieferungspflicht, Ablieferungspflichtige

3.1 Wer radioaktive Abfälle besitzt, hat diese gemäß § 9 a Abs. 2 Satz 1 AtG an die LSSt Niedersachsen abzuliefern, soweit die radioaktiven Abfälle

a) aus einem Umgang nach § 7 Abs. 1 StrlSchV,
b) aus einem genehmigungsbedürftigen Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 11 Abs. 1 StrlSchV oder
c) aufgrund der Nutzung einer bauartzugelassenen Vorrichtung nach § 27 Abs. 7 oder § 117 Abs. 7 StrlSchV

bei einer in Niedersachsen ausgeübten Tätigkeit stammen, es sei denn, dass

— diese Abfälle nach § 76 Abs. 1 Nr. 5 oder § 76 Abs. 3 StrlSchV an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle abzuliefern sind oder
— nach § 77 StrlSchV deren anderweitige Beseitigung oder Abgabe im Einzelfall oder für einzelne Abfallarten angeordnet oder genehmigt worden ist.

3.2 Der Besitzer radioaktiver Abfälle, der nach § 9 a Abs. 2 AtG und § 76 Abs. 4 StrlSchV zur Ablieferung verpflichtet ist oder dem die Ablieferung nach § 76 Abs. 5 StrlSchV gestattet ist, hat bei der Ablieferung die Anforderungen dieser Benutzungsordnung sowie die allgemeinen bzw. besonderen Annahmebedingungen für die LSSt Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.3 Die LSSt Niedersachsen übernimmt überwachungsbedürftige Rückstände und sonstige Materialien, wenn die zuständige Behörde deren Ablieferung zur Beseitigung gemäß § 99 Satz 2 bzw. § 102 Satz 2 Nr. 3 StrlSchV angeordnet hat und die allgemeinen oder besonderen Annahmebedingungen eingehalten werden. Anordnungen, die die Ablieferung überwachungsbedürftiger Rückstände und sonstiger Materialien an die LSSt Niedersachsen vorsehen, sind dem MU von der zuständigen Behörde vorab zur Zustimmung vorzulegen. Das MU holt in Bezug auf die Einhaltung der Annahmebedingungen eine Stellungnahme der GNS ein.

4. Allgemeine Bedingungen

4.1 Die Art, Vorbehandlung und Verpackung bzw. Konditionierung der radioaktiven Abfälle müssen bei der Ablieferung an die LSSt Niedersachsen den jeweils gültigen allgemeinen oder besonderen Annahmebedingungen (siehe Nummer 5.1 bzw. 5.2) entsprechen; im Einzelfall kann auf Antrag und gegen Erstattung der zusätzlich anfallenden Aufwendungen eine abweichende Annahmeregelung getroffen werden.

4.2 Der Ablieferungspflichtige erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm in den Annahmeformularen aufgeführten Daten gespeichert werden und, soweit erforderlich, an die zuständigen Aufsichtsbehörden zur Wahrnehmung der ihnen nach Atom- und Strahlenschutzrecht zugewiesenen Aufgaben weitergeleitet werden.

4.3 Die LSSt Niedersachsen steht in allen Fragen der Beseitigung radioaktiver Stoffe in Niedersachsen beratend zur Verfügung. Die im Auftrag der LSSt Niedersachsen tätige Firma GNS übernimmt auf Wunsch des Ablieferungspflichtigen und gegen separate Abrechnung der Aufwendungen u. a. folgende zusätzliche Aufgabe zur Beseitigung radioaktiver Stoffe:

— Bereitstellung von Verpackungen und Transportbehältern,
— Durchführung von (Sammel-)Transporten zur Betriebsstätte der LSSt Niedersachsen in Jülich,

— Dekontamination,
— Sortierung,
— Vorbehandlung,
— Verpackung,
— Analyse von Abfällen/Abfallproben,
— Besichtigung/Beratung vor Ort.

5. Annahmebedingungen

5.1 Einhaltung der allgemeinen Annahmebedingungen

Bei der Ablieferung radioaktiver Abfälle sind die jeweils aktuellen allgemeinen Annahmebedingungen für die LSSt Niedersachsen einzuhalten. Diese sind zu beziehen bei der

GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH,
Frohnhauser Strasse 67,
45127 Essen,

oder bei dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt. Die Annahmebedingungen sind auch im Internet abrufbar unter http://www.lsst.niedersachsen.de.

5.2 Besondere Annahmebedingungen

Bei der Ablieferung radioaktiver Abfälle sind die jeweils aktuellen besonderen Annahmebedingungen für die LSSt Niedersachsen einzuhalten. Bei der Behandlung und Verpackung sind Verfahren nach § 74 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV anzuwenden. Die Empfehlung der Reaktor-Sicherheitskommission zu Sicherheitsanforderungen an die längerfristige Zwischenlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle ist zu beachten. Weitere Anforderungen können im Einzelfall gestellt werden. Anfragen zu den besonderen Annahmebedingungen sind an das

Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz,
Archivstraße 2,
30169 Hannover,

zu richten.

5.3 Antragstellung

Besitzer ablieferungspflichtiger radioaktiver Abfälle haben die Ablieferung rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Hierbei sind die erforderlichen Angaben entsprechend den Vorgaben der LSSt Niedersachsen zu machen.

5.4 Verstoß gegen Annahmebedingungen

Bei der Entgegennahme überprüft die LSSt Niedersachsen im Rahmen ihrer Eingangskontrollen, ob die angelieferten radioaktiven Abfälle entsprechend den Vorgaben deklariert sind und sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

Im Fall bereits bei der Entgegennahme festgestellter Mängel kann die LSSt Niedersachsen die Annahme ablehnen. Dies gilt auch bei unangemeldet eintreffenden Transporten sowie bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Strahlenschutz-, Arbeitsschutz- oder Gefahrgutrechts.

Die LSSt Niedersachsen benachrichtigt in diesen Fällen die zuständigen Behörden; ggf. nimmt sie die radioaktiven Stoffe in Verwahrung, bis über deren endgültigen Verbleib entschieden ist.

Im Rahmen der weiteren Behandlung des entgegengenommenen radioaktiven Abfalls prüft die LSSt Niedersachsen, ob die Voraussetzungen für die Annahme des nach den allgemeinen bzw. besonderen Annahmebedingungen entgegengenommenen Abfalls erfüllt sind.

Sind die Voraussetzungen für die Annahme nicht erfüllt, kann die LSSt Niedersachsen den radioaktiven Abfall durch den Ablieferungspflichtigen wieder abholen lassen. Sie kann die Abfälle nach vorheriger Unterrichtung des Ablieferungspflichtigen über die geplanten Maßnahmen selbst oder durch Dritte in einen der Benutzungsordnung und den allgemeinen bzw. besonderen Annahmebedingungen entsprechenden Zustand bringen lassen.

Wird radioaktiver Abfall angeliefert, für dessen Annahme die LSSt Niedersachsen keine Genehmigung besitzt oder der durch technische Maßnahmen nicht in einen der Benutzungsordnung und den allgemeinen bzw. besonderen Annahmebedingungen entsprechenden Zustand gebracht werden kann, teilt die LSSt Niedersachsen dies dem Ablieferungspflichtigen sowie der für den Ablieferungspflichtigen zuständigen Behörde mit. Die für den Ablieferungspflichtigen zuständige Behörde trifft eine Entscheidung über den weiteren Verbleib des Abfalls.

Die der LSSt Niedersachsen durch Verstoß des Ablieferungspflichtigen gegen Bestimmungen des Strahlenschutz-, Arbeitsschutz- oder Gefahrgutrechts, die Benutzungsbedingungen, die allgemeinen oder besonderen Annahmebedingungen oder durch sonst festgestellte Mängel entstehenden besonderen Aufwendungen hat der Ablieferungspflichtige der LSSt Niedersachsen zu ersetzen.

6. Kostenregelung

Für die Benutzung der LSSt Niedersachsen erhebt das Land von den Ablieferungspflichtigen Gebühren und Auslagen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für die Übernahme radioaktiver Abfälle durch die Landessammelstelle vom 9. 4. 2008 (Nds. GVBl. S. 104) in der zum Ablieferungszeitpunkt jeweils geltenden Fassung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch das MU. Besondere Aufwendungen nach Nummer 5.4 werden als Auslagen berechnet.

7. Haftung

Für Schäden, die der LSSt Niedersachsen, dem dort tätigen Personal oder dem für die LSSt Niedersachsen tätigen Dritten dadurch entstehen, dass der Ablieferungspflichtige die Bedingungen dieser Benutzungsordnung, der jeweiligen allgemeinen oder besonderen Annahmebedingungen oder im Einzelfall getroffener Regelungen nicht einhält, haftet der Ablieferungspflichtige nach den gesetzlichen Bestimmungen auch ohne eigenes Verschulden.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Planverzicht für den Neubau einer Streugutlagerhalle und einer Soleaufbereitungsanlage auf dem Gelände der Autobahnmeisterei Leer

Bek. d. NLStBV v. 30. 7. 2012
— 3323H-31402 Streugutlagerhalle AM Leer-03/12 —

Der Geschäftsbereich Oldenburg der NLStBV hat den Verzicht auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für den Neubau einer Streugutlagerhalle und einer Soleaufbereitungsanlage auf dem Gelände der Autobahnmeisterei Leer gemäß § 17 Satz 3 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2012 S. 623

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schutzdeiche im Regierungsbezirk Weser-Ems

Vom 29. 6. 2012

Aufgrund des § 3 Abs. 1, des § 20 Abs. 1 sowie des § 2 Abs. 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Schutzdeiche im Regierungsbezirk Weser-Ems vom 16. 12. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1264), geändert durch Verordnung vom 28. 9. 2011 (Nds. MBl. S. 711), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Widmung von Schutzdeichen für das Verbandsgebiet des Leda-Jümme-Verbandes".

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Wasserwirtschaft und Küstenschutz" durch die Worte „Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz" ersetzt.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die neu gewidmeten und die entwidmeten Deichstrecken sind in den als Anlagen 3 und 4 (betrifft lfd. Nr. 6 der Anlage 1) zur Verordnung angefügten Übersichtslageplänen im Maßstab 1 : 15 000, die Bestandteile dieser Verordnung sind, dargestellt."

3. In der Anlage 1 erhalten die lfd. Nrn. 4 und 5 folgende Fassung:

lfd. Nr.	Ortsbezeichnung	Unterhaltspflichtiger	Deichbehörde
„4	Nordgeorgsfehnkanaldeiche von der Jümme (km 10,2) bis zur Schleuse 1	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
5	Südgeorgsfehnkanaldeiche vom Nordgeorgsfehnkanal (km 2,8) bis zur Staustufe 1	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz".

4. Es wird die in der **Anlage** abgedruckte Anlage 4 angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 29. 6. 2012

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Glaeseker

— Nds. MBl. Nr. 27/2012 S. 624

Die Anlage ist auf der Seite 625 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Widmung von Schutzdeichen im Regierungsbezirk Weser-Ems

Vom 29. 6. 2012

Aufgrund des § 3 Abs. 1, des § 20 Abs. 1 sowie des § 2 Abs. 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Widmung von Schutzdeichen im Regierungsbezirk Weser-Ems vom 16. 12. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1265) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Widmung von Schutzdeichen an Hochwasserentlastungspoldern im Gebiet des Leda-Jümme-Verbandes".

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die die Hochwasserentlastungspolder ‚Leer-Leda', ‚Aperfeld', ‚Detern-Übertiefland' und ‚Holter Hammrich' umfassenden Deichlinien, bestehend aus Polderdeichen, Straßen- und Wegedämmen, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 NDG zu Schutzdeichen i. S. des § 2 Abs. 4 NDG gewidmet."

3. In § 2 wird nach Nummer 3 die folgende Nummer 4 angefügt:

„4.) Entlastungspolder Holter Hammrich (Anlage 4)" 1 : 20 000.

4. Es wird die in der **Anlage** abgedruckte Anlage 4 angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 29. 6. 2012

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Glaeseker

— Nds. MBl. Nr. 27/2012 S. 624

Die Anlage ist auf der Seite 626 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

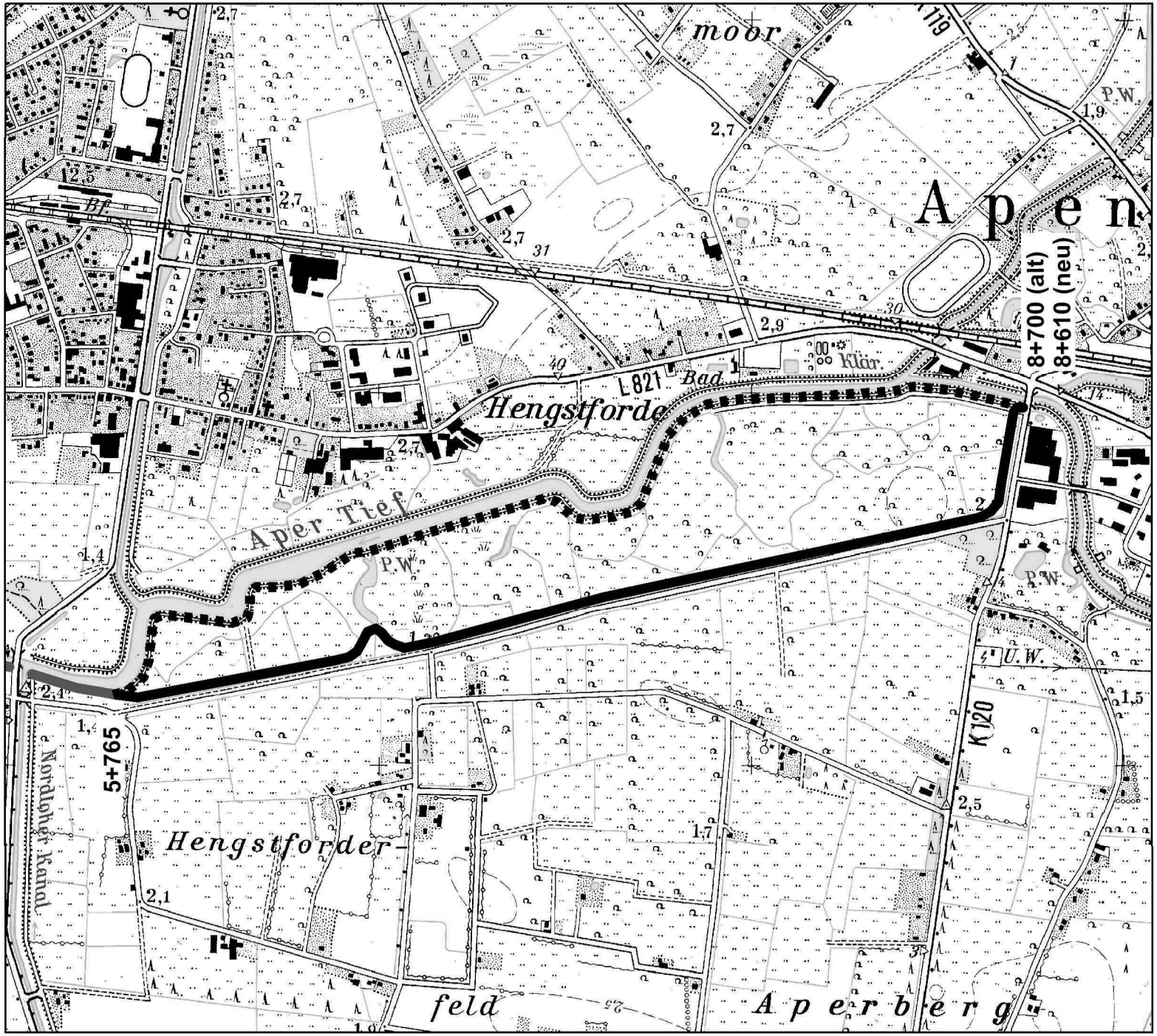

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Verordnung zur Änderung der
Verordnung über Schutzdeiche im Regierungsbezirk Weser-Ems vom 29.06.2012

Anlage 4: Aper Tief

Legende

- vorh. Deichlinie
- entwidmete Deichlinie
- neue Deichlinie

N

0 75 150 300 450 600 Meter

1:15 000

Aufgestellt:
Willi Schmidt
Geschäftsbereich II

Leer, 16.04.2012

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2011

LGLN

Niedersachsen

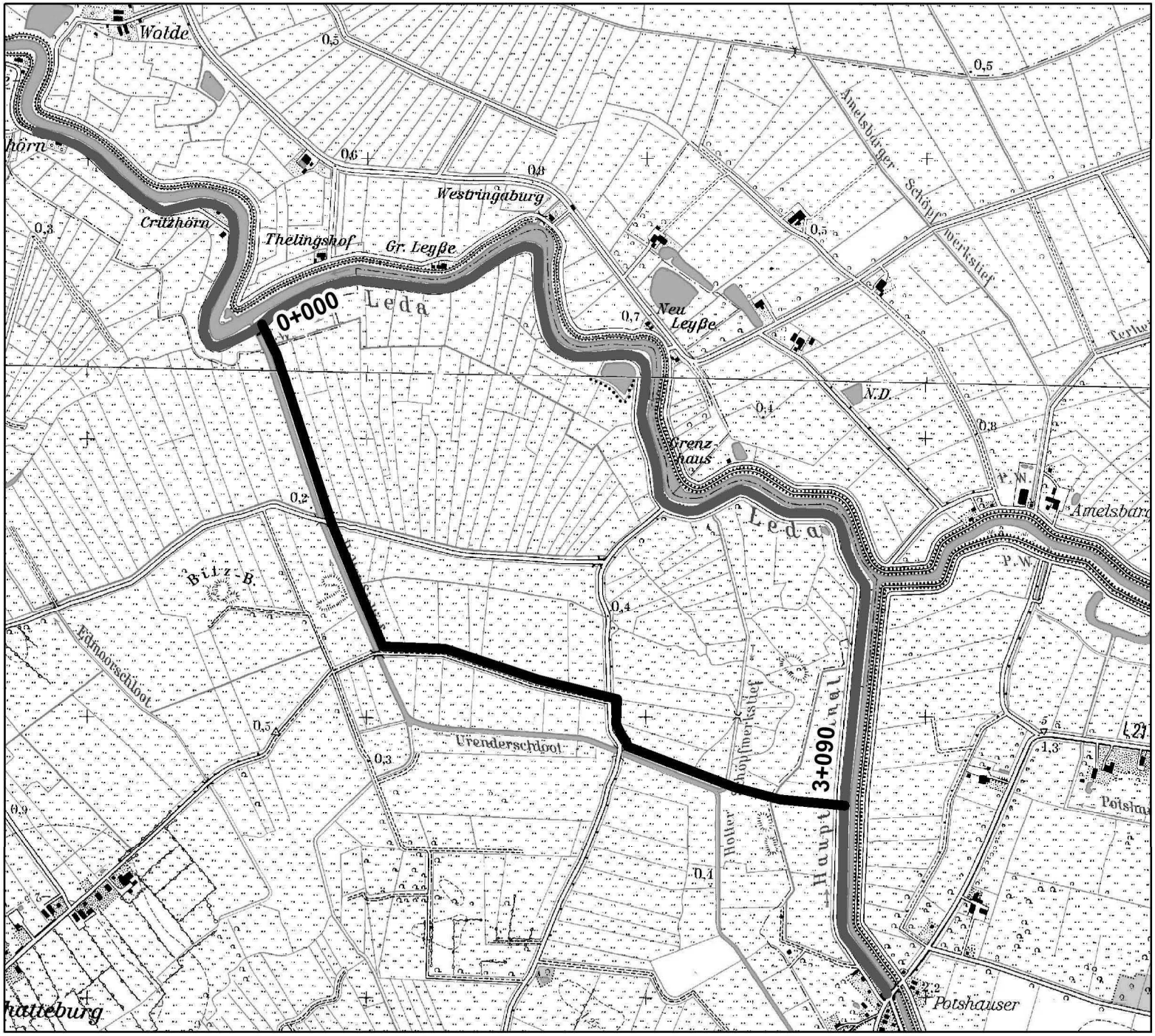

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Widmung von Schutzdeichen im Regierungsbezirk Weser-Ems vom 29.06.2012

Anlage 4: Polderdeich am Entlastungspolder im Holter Hammrich

Legende

vorhandene Deichlinie

neue Deichlinie

N

0 200 400 800 Meter

1:20 000

Aufgestellt:
Willi Schmidt
Geschäftsbereich II

Leer, 03.05.2012

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2011

LGLN

Niedersachsen

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 19 Obere Oste

Vom 23. 7. 2012

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70) wird verordnet:

Artikel 1

In der Anlage 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbands Nr. 19 Obere Oste vom 2. 2. 2012 (Nds. MBl. S. 154) erhält Nummer 90 folgende Fassung:

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers von Rechtswert Hochwert	bis Rechtswert Hochwert
1	2	3	4	
„90	Nebengraben vom Dorfgraben	Harburg	Wirtschaftsweg nach Dohren 3545114 5909154	Nr. 31 Dorfgraben Heidenau 3544419 5908336“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Stade, den 27. 7. 2012

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Ochmann

— Nds. MBl. Nr. 27/2012 S. 627

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Werra in Hann. Münden

Bek. d. NLWKN v. 25. 7. 2012
— GB VI B 5-62025-472-005 —

Herr Klaus Hannemann, wohnhaft in 34346 Hann. Münden, An der Mühle 9, hat beim NLWKN gemäß § 68 Abs. 2 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), die Plangenehmigung für die Errichtung einer Wasserkraftanlage beantragt.

Die geplante Wasserkraftanlage soll direkt neben der vorhandenen Wasserkraftanlage am Mühlenarm der Werra bei der ehemaligen Mühle in Hedemünden liegen. Es soll eine vertikale Kaplanturbine, deren maximaler Durchfluss 10 m^3/s und maximale Leistung 140 kW betragen, einschließlich der erforderlich baulichen Anlagen, errichtet werden.

Gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.14 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Feststellung erfolgte auf Antrag des Trägers des Vorhabens auf der Grundlage seiner vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wurde festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt deshalb.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 27/2012 S. 627

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG; gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Überführung von zwei Kreuzfahrtschiffen über die Ems in Verbindung mit zwei Probestaus in der zweiten Septemberhälfte 2012 sowie in der zweiten Septemberhälfte 2014

Bek. d. NLWKN v. 30. 7. 2012
— PEms 1-62011-468-001 —

Der NLWKN hat auf Antrag des Landkreises Emsland zur Überführung von zwei Kreuzfahrtschiffen über die Ems in Verbindung mit zwei Probestaus in der zweiten Septemberhälfte 2012 sowie in der zweiten Septemberhälfte 2014 mit Bescheid vom 30. 7. 2012 (PEms 1–62011-468-001) eine gehobene Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 15 WHG erteilt.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wurden u. a. eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, eine vorsorgliche FFH-Abweichungsprüfung, eine spezielle Artenschutzprüfung sowie eine Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Erteilung der gehobenen Erlaubnis erfolgte nach Maßgabe der in Abschnitt A Nr. I im Erlaubnisbescheid vom 30. 7. 2012 aufgeführten Unterlagen sowie der in Abschnitt A Nrn. I, II und VI des Erlaubnisbescheides enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügende Teil des Erlaubnisbescheides, die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG als **Anlage** bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Erlaubnisbescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbeleh-

rung sowie der genehmigten Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 10. 8. bis 23. 8. 2012 (einschließlich)

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- **Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Verwaltungsgebäude II, 2. Obergeschoss im Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 208, 26721 Emden**,
  während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.30 bis 16.30 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr),
- **Gemeinde Rhede (Ems), Rathaus, Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems)**,
  während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr),
- **Stadt Papenburg, Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 67, 26871 Papenburg,**
  während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr),
- **Samtgemeinde Dörpen, Rathaus, Hauptstraße 25, Zimmer 410, 26892 Dörpen**,
  während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 17.45 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr),
- **Stadt Leer, Rathaus-Neubau, Rathausstraße 1, Zimmer 109, 26789 Leer**,
  während der Dienststunden (montags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 17.45 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 16.15 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr),
- **Gemeinde Jemgum, Rathaus, Hofstraße 2, Zimmer 20, 26844 Jemgum**,
  während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr),
- **Gemeinde Westoverledingen, Rathaus, Bahnhofstraße 18, Zimmer 28, 26810 Westoverledingen**,
  während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr),
- **Gemeinde Moormerland, Rathaus, Theodor-Heuss-Straße 12, Zimmer 27, 26802 Moormerland**,
  während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr),
- **Stadt Weener (Ems), Rathaus, Osterstraße 1, Zimmer 33, 26826 Weener**,
  während der Dienststunden (montags von 8.00 bis 18.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr).

Gegenüber Betroffenen, denen der Erlaubnisbescheid vom 30. 7. 2012 nicht gesondert zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Erlaubnisbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, angefordert werden.

Dieser Bekanntmachungstext sowie der vollständige Text der Entscheidung können auch auf der Internetseite des NLWKN (www.nlwkn.niedersachsen.de) in der Rubrik Wasserwirtschaft, dort unter dem Pfad: Zulassungsverfahren > Oberirdische Gewässer und Küstengewässer > Emssperrwerk eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 27/2012 S. 627

Anlage

Auszug aus der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30. 7. 2012 — Az.: PEms 1-62011-468-001 — zur Überführung von zwei Kreuzfahrtschiffen über die Ems in Verbindung mit zwei Probestaus in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014

A. Entscheidungen

I. Gehobene Erlaubnis

Aufgrund des Antrags des Landkreises Emsland vom 15. 3. 2012, ergänzt durch Schreiben vom 23. 7. 2012, zur Überführung von zwei Kreuzfahrtschiffen über die Ems in Verbindung mit zwei Probestaus in der zweiten Septemberhälfte 2012 sowie in der zweiten Septemberhälfte 2014 wird gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 15 WHG eine gehobene Erlaubnis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erteilt.

1. Die folgenden den Einstau der Tideems beschränkenden Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses (Bezirksregierung Weser-Ems 1998 ff.) werden ausgesetzt:
   - A.II.2.2.1: Ein Einstau der Tideems >12 Stunden darf nur begonnen werden, wenn über eine Tide der Sauerstoffgehalt oberflächennah ≥ 6 mg/l oder bei Wassertemperaturen $\leq 12°C$ der Sauerstoffgehalt oberflächennah ≥ 5 mg/l beträgt.
   - A.II.2.2.2 b: Der Einstau der Tideems darf nur begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bis zum Abschluss des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte sohlnah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.

   Diese Nebenbestimmungen werden nur ausgesetzt, soweit dies für die Durchführung der Überführungen zwingend erforderlich ist.
2. Wenn infolge der Überführung im September 2012 die Nebenbestimmung des Sperrwerksbeschlusses zur Jahresstaudauer — A.II.1.23 — nicht eingehalten werden kann, wird für den Zeitraum vom 16. 3. 2012 bis zum 15. 3. 2013 eine Staudauer des Sperrwerks von maximal 114 Stunden zugelassen.

Bestandteil dieser Erlaubnis sind die nachfolgend bezeichneten Unterlagen:

(Hier nicht abgedruckt.)

II. Nebenbestimmungen

Es ist eine Nebenbestimmung zur Durchführung eines physiko-chemischen Monitorings ergangen.

(Hier im Einzelnen nicht abgedruckt.)

III. Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge

Soweit den Einwendungen durch die in dieser Erlaubnis festgesetzten Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

(Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt.)

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die gehobene Erlaubnis wird im Hinblick auf die Überführung im September 2012 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt.

Im Hinblick auf die Überführung im September 2014 wird die Entscheidung über den Sofortvollzug noch zurückgestellt.

V. Kostenentscheidung

(Hier nicht abgedruckt.)

VI. Hinweise

(Hier nicht abgedruckt.)

B. Begründung

I. Sachverhalt und Verfahren

Beinhaltet Ausführungen zur Beschreibung des Vorhabens, Zuständigkeit der Erlaubnisbehörde, Antragsbefugnis und zum Verfahren.

(Hier nicht abgedruckt.)

II. Vorhabenrechtfertigung, öffentliches Interesse

(Hier nicht abgedruckt.)

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

(Hier nicht abgedruckt.)

IV. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

einschließlich vorsorglicher Abweichungsprüfung.

(Hier nicht abgedruckt.)

V. Spezielle Artenschutzprüfung

(Hier nicht abgedruckt.)

VI. Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

(Hier nicht abgedruckt.)

VII. Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG (WRRL)

(Hier nicht abgedruckt.)

VIII. Monitoring

(Hier nicht abgedruckt.)

IX. Abwägung

(Hier nicht abgedruckt.)

X. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Überführung 2012)

(Hier nicht abgedruckt.)

XI. Begründung der Kostenentscheidung

(Hier nicht abgedruckt.)

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

Zur Information wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Klage hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Audi AG, Ingolstadt)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 24. 7. 2012
— 12-005-01/4.1a,l/1 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma Audi AG, Auto-Union-Straße, 85045 Ingolstadt, mit der Entscheidung vom 5. 7. 2012 die erste Teilgenehmigung zur Errichtung der Gebäude und baulichen Anlagen einer Anlage zur Herstellung von synthetischem Erdgas (SNG) in Werlte erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 9. 8. 2012 bis einschließlich 22. 8. 2012** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

— **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435,

während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr),

— **Gemeinde Werlte**, Marktstraße 1, 49757 Werlte, Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 14,

während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.15 bis 16.30 Uhr, donnerstags von 8.15 bis 17.30 Uhr und freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an reinhold.linnemann@gaa-ol.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als Datei im Format „.pdf“ zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 27/2012 S. 629

Anlage

Teilgenehmigung
nach § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)*) für die Errichtung der Gebäude und baulichen Anlagen einer Anlage zur Herstellung von synthetischem Erdgas (SNG) in Werlte (e-Gas-Anlage Werlte)

Erste Teilgenehmigung

I. Entscheidung

Der Firma Audi AG, 85045 Ingolstadt, wird aufgrund ihres Antrages vom 11. 1. 2012, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 29. 5. 2012 nach Maßgabe dieses Bescheides die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung der Gebäude und baulichen Anlagen einer Anlage zur Herstellung von synthetischem Erdgas (SNG) in Werlte erteilt.

Die Anlage besteht aus folgende Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen, die nachstehenden Nummern der 4. BImSchV zuzuordnen sind:

— Methanisierung lfd. Nr. 4.1 Spalte 1 Buchstabe a),
— Wasserstoffherstellung sowie lfd. Nr. 4.1 Spalte 1 Buchstabe l)
— Fackelanlage lfd. Nr. 8.1 Spalte 2 Buchstabe b).

Gegenstand der ersten Teilgenehmigung ist

— die Baufeldfreimachung einschließlich Baustelleneinrichtungsflächen,
— die Errichtung der dazugehörigen Infrastruktur (Fahrwege, Strom- und Wasseranschlüsse, Entwässerungsleitungen etc.),
— die Errichtung der Halle und der Trafostation sowie
— die Fundamente für die Rohrbrücken, die Methanisierung, den Rückkühler, den Wasserstoff-Hochdruckspeicher und die H_2-Fackel.

Standort der Anlage:

Ort: 49757 Werlte
Straße: Loruper Straße 80
Gemarkung: Werlte
Flur: 5
Flurstücke: 200/3 und 201/3.

Genehmigungsunterlagen:

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 75 NBauO mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

*) Die zitierten Vorschriften werden in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung geltenden Fassung angewendet.

Vorläufiges positives Gesamturteil:

Im Hinblick auf alle Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von synthetischem Erdgas (SNG) keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Kostenentscheidung:

Die Kosten dieses Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Nordfrost GmbH & Co. KG, Schortens)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 25. 7. 2012
— 11-096-01+02Ma;10.25/2 —

Die Firma Nordfrost GmbH & Co. KG, Nordfrost-Ring 1, 26419 Schortens, hat mit Schreiben vom 6. 7. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Logistikzentrums für den Seehafenumschlag mit Ammoniakkälteanlagen und Blockheizkraftwerken auf dem Gelände des JadeWeserPorts in Wilhelmshaven beantragt. Die Feuerungswärmeleistung der beantragten fünf mit Erdgas betriebenen Blockheizkraftwerke zur Erzeugung von Strom und Wärme beträgt insgesamt 15,056 Megawatt. Der erzeugte Strom soll für das Logistikzentrum verwendet oder in das öffentliche Netz eingespeist werden. Die Abwärme wird für den Absorptionsprozess der Kälteanlagen, die Unterfrierschutzheizung und für die Gebäudeheizung gebraucht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 27/2012 S. 630

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse in dem Referat 104 „Landwirtschaftlicher Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Biotechnologie, Bodenschutz, Internationale Zusammenarbeit, Gartenbauwirtschaft, Gartenkultur, Naturschutz, Berufsbezogene Aus- und Fortbildung, Agrarsozialpolitik“ und im Referat 107 „Ernährungsnotfallvorsorge“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die referatsübergreifende Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

Das Arbeitsgebiet im Referat 104 umfasst in dem Fachgebiet Acker- und Pflanzenbau, Düngung und Biotechnologie nachfolgende Aufgaben:

- Erarbeitung von fachlichen Stellungnahmen in den Bereichen des Acker- und Pflanzenbaus, der Düngung, des Abfallrechts und der Biotechnologie,
- Mitwirkung bei der Beurteilung von Gesetzentwürfen und Rechtsvorschriften des Bundes und der EU in den angeführten Bereichen,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Landtagsanfragen, Vorbereitungen für Agrarministerkonferenzen etc. in den angeführten Bereichen,
- Zusammenarbeit mit der LWK.

Das Arbeitsgebiet im Referat 107 umfasst nachfolgende Aufgaben:

- Weiterentwicklung der Niedersachsenoberfläche im Informationssystem Ernährungsnotfallvorsorge (IS-ENV) sowie die Betreuung der Landkreise,
- Vorbereitung und Durchführung von Schulungen und Übungen im Bereich IS-ENV,
- Vertretung des Referatsleiters im Bund/Länderkoordinierungsausschuss IS-ENV,
- Haushalt im Bereich ENV.

Fachliche Qualifikation:

- Bachelor-Abschluss bzw. Fachhochschulabschluss des Studiengangs der Agrarwissenschaften,
- mehrjährige Verwaltungserfahrung, insbesondere in den angeführten Arbeitsgebieten, wird vorausgesetzt.

Persönliche Voraussetzungen:

Selbständige, gründliche und termingerechte Aufgabenerledigung sowie ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft werden ebenso vorausgesetzt wie gründliche Kenntnisse der Office-Produkte.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041- 821 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 27. 8. 2012** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Telefonische Auskünfte zu fachlichen Fragen erteilen Herr Dr. Garbe, Referat 104, Tel. 0511 120-2226, bzw. Herr Dr. Schroers, Referat 107, Tel. 0511 120-2026, und zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Referat 402, Tel. 0511 120-2064.

— Nds. MBl. Nr. 27/2012 S. 630

Im Referat Kirchliche Gerichtsbarkeit innerhalb der Rechtsabteilung des Kirchenamtes der **Evangelischen Kirche in Deutschland** (EKD) mit Dienstsitz Hannover ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters
mit einem Umfang von 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit

im gehobenen Dienst mit der EntgeltGr. 9 DVO.EKD (entspricht TVöD) zu besetzen.

Ihr Aufgabenprofil:

- Geschäftsstellenarbeit für die kirchlichen Gerichte und Schlichtungseinrichtungen,
- Wahrnehmung der zugeordneten Verwaltungstätigkeiten einschließlich der erforderlichen Schreibarbeiten.

Wir bieten:

- eine anspruchsvolle Tätigkeit in der kirchlichen Gerichtsbarkeit,
- ein hohes Maß an selbständiger Aufgabenerledigung und Eigeninitiative,
- Sozialleistungen des öffentlichen/kirchlichen Dienstes,
- einen modernen Arbeitsplatz.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium zur Diplom-Rechtspflegerin, zum Diplom-Rechtspfleger, zur Diplom-Verwaltungsfachwirtin oder zum Diplom-Verwaltungsfachwirt,
- ein besonderes Verständnis für rechtliche Sachverhalte,
- gute Kenntnisse im Umgang mit Microsoft-Standardsoftware 2010,
- sicheres, freundliches Auftreten im Umgang mit Menschen.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist für Sie selbstverständlich. Wir bitten hierzu um einen Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Dr. Thiele, Tel. 0511 2796-249, Frau Schwerdtfeger, Tel. 0511 2796-248, und Frau Walther, Tel. 0511 2796-260, zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 7. 9. 2012** an die Evangelische Kirche in Deutschland — Kirchenamt —, Personalreferat, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 27/2012 S. 630

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2012

Einbanddecke inklusive CD

Fünf Jahrgänge handlich auf einer CD!

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.

→ **Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011 inklusive CD** **nur € 21,–** zzgl. Versandkosten

→ **Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011 inklusive CD** **nur € 21,–** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG